

Satzung

der Elterninitiative „Stoppelhopser e. V.“

vom 18.10.2022

Inhalt

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Selbstlosigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Beurkundung von Beschlüssen
- § 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung
- § 11 Auflösung des Vereins
- § 12 Inkrafttreten

Satzungsänderung am 18. Oktober 2022

Stand: 18. Oktober 2022

§1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Stoppelhopser e. V.“.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Wuppertal.
- 1.3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und endet mit dem Ablauf des 31. Juli des Folgejahres.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein bezweckt die sozialpädagogische Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren bis zur Einschulung.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Einrichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder, mit der Ermöglichung einer situationsbezogenen und familienergänzenden Erziehungsarbeit. Unter einer situationsbezogenen und familienergänzenden Erziehung ist eine Erziehung auf wissenschaftlich sozialpädagogischer Grundlage zu verstehen. Sie soll sich an der Lebenssituation von Kindern orientieren. Weitere Informationen sind der Pädagogischen Konzeption zu entnehmen.
- 2.4 Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e. V., Wuppertal.

§3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Überschüsse, die dem Verein aus seiner Tätigkeit, aus etwaigem Vermögen oder aus dem Betrieb sozialer wohlfahrtspflegerischer Einrichtungen zufließen, sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
- 3.3 Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3.4 Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
- 3.5 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine eingezahlten Beiträge oder Kapitalanteile oder den Wert von Sacheinlagen zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins sind
 - Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen. Sie erklären ihren Beitrittswillen vorbehaltlich der Aufnahme ihres Kindes in die Tageseinrichtung.
 - Jede natürliche oder juristische Person, die den Zweck des Vereins im Sinne § 2 unterstützt. Mindestens 90% der Erziehungsberechtigten, die die Einrichtungen des Vereins für ihre Kinder in Anspruch nehmen, müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 4.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung, die Geschäftsordnung und die Hausordnung des Vereins an. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung, der Geschäftsordnung und der Hausordnung.
- 4.4 Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung, unabhängig davon, wie viele seiner Kinder die Einrichtung besuchen. Das Stimmrecht ist nur persönlich auszuüben und ist nicht übertragbar. Jedes Mitglied kann für ein in der Satzung vorgesehenes Amt gewählt werden. Die Eltern / Sorgeberechtigten müssen im Verein und in der Mitgliederversammlung in der Mehrzahl sein und im Vorstand die Mehrheit haben.
- 4.5 Die Mitglieder haben die Pflicht, aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuwirken. Insbesondere haben sie sich über die Belange, Methoden und Ziele der Kindertagesstättenarbeit zu informieren. Das Mitglied verpflichtet sich, an den regelmäßig stattfindenden Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sowie im organisatorischen Bereich mitzuarbeiten.
- 4.6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen und durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die Mitgliedschaft von Eltern / Sorgeberechtigten, die ihre Kinder in der Tagesstätte betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn diese Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern / Sorgeberechtigten nicht schriftlich um Verlängerung nachsuchen. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln. Die Mitgliedschaft von Vorstandsmitgliedern und Revisoren endet erst mit dem Ende ihrer Amtszeit.

- 4.7 Der Austritt eines Mitgliedes bzw. die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages für das kommende Jahr durch die Personensorgeberechtigten ist nur bis drei Monate vor dem Ende des laufenden Kindergartenjahres möglich. Sie erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kindertagesstätten-Leitung.
- 4.8 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit den Ausschluss mit sofortiger Wirkung beschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung Einspruch mit aufschiebender Wirkung beim Vorstand erheben. Der Vorstand muss diesen Einspruch bei der nächstmöglichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Diese entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Sollte ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag und / oder dem monatlichen Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte im Rückstand bleiben, kann der Vorstand einstimmig mit sofortiger Wirkung den Ausschluss beschließen. Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nur dann Einspruch mit auf schiebender Wirkung beim Vorstand erheben, wenn die ausstehenden Beiträge beglichen sind. Dieser Einspruch wird der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt, die darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend einem Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Eltern / Sorgeberechtigten der Kinder zahlen darüber hinaus Anteile der Betriebskosten der Kindertagesstätte nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden bei der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der vom Vorstand vorgelegten Jahresabrechnung und des Prüfberichts über das vorausgegangene Geschäftsjahr
- b) Erörterung und Beschlussfassung des Haushaltsplans; Beschlussfassung der Mitgliedsbeiträge und Betriebskostenanteile
- c) Entlastung, Bestätigung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von unterstützenden Kommissionen (z. B. Aufnahme- und Dienstkommission)
- e) Satzungsänderungen
- f) Kenntnisnahme aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- g) Beschlussfassung über alle Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden
- h) Auflösung des Vereins

7.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, sowie wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung zu bewirken.

7.4 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch zwei Vorstandsmitglieder, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Mitgliederanschrift oder Emailadresse.

7.5 Eine Mitgliederversammlung kann entweder im Präsenzverfahren, im virtuellen Verfahren oder als Mischform der beiden vorgenannten abgehalten werden. Im virtuellen Verfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort, noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich. Die Stimmabgabe erfolgt dann im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. durch Telefonkonferenzsysteme oder Videoübertragungen. In der Einladung ist auf die Form der Versammlung sowie auf die Form der Teilnahme und Stimmabgabe im virtuellen Verfahren hinzuweisen.

7.6 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, bei der die Eltern / Sorgeberechtigten in der Mehrzahl sind. Auf Antrag müssen Abstimmungen und Wahlen geheim erfolgen.

7.7 Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder auf sich vereinigt.

- 7.8 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch hauptamtlich Mitarbeiter / innen des Vereins sein dürfen.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus der / dem ersten Vorsitzenden, der / dem zweiten Vorsitzenden, dem / der Schriftführer / in und zwei Kassierer(n) / innen.
- 8.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Vollzug des Haushaltes. Er bereitet den Haushaltsplan des folgenden Jahres vor. Der Vorstand ist für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter zuständig. Er ist verantwortlich für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand ist für die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung verantwortlich.
- 8.3 Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- 8.4 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr einzeln gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann das Amt durch die übrigen Vorstandsmitglieder durch einen Vorstandsbeschluss kommissarisch mit vollem Vertretungsrecht bis zur nächsten Mitgliederversammlung vergeben werden.
- 8.6 Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens acht Mal, statt. Bei Vorstandssitzungen werden die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 8.7 Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Diese Beschlüsse sind nachträglich zu protokollieren und von zwei beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 8.8 Die Kindertagesstättenleitung oder deren Vertretung hat Anhörungs- und Anwesenheitsrecht bei den Vorstandssitzungen. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Vorstand eine Einschränkung des Anwesenheitsrechtes beschließen.
- 8.9 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden. Der Vorstand ist gegenüber jedem Mitglied auf schriftliches Begehren hin auskunftspflichtig.

§9 Beurkundung von Beschlüssen

- 9.1 Die in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 9.2 Die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandsbeschlüsse müssen den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form (z. B. durch Aushang oder E-Mail) bekannt gegeben werden. Einwände gegen die Richtigkeit eines Protokolls können nur innerhalb von zwanzig Tagen nach dessen vollständiger Unterzeichnung und Bekanntgabe geltend gemacht werden.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- 10.1 Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder notwendig und die Zustimmung einer dreiviertel Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Eltern / Sorgeberechtigte müssen die Mehrheit der Stimmen besitzen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Diese Tagesordnung muss den neuen Wortlaut der Satzung enthalten.
- 10.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Vereinsregister schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen benennt.

11.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, LV NRW e. V., Kreisgruppe Wuppertal übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18. Oktober 2022 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal in Kraft.